

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 23 (1950-1951)

Heft: 5

Artikel: Strafrechtliche Pädagogik

Autor: Loosli, C.A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851199>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seinen Kollegen und anderen Erwachsenen nicht Halt. Ist das schlimm? Auch bisher standen Lehrer und Erwachsene in der Kritik der Schüler, nur wurde sie auf der Straße und zu Hause und wer weiß wo noch hinterherum ausgesprochen. Das neue Verfahren dürfte besser sein. Die Kritik kommt *in der Schule* zur Sprache; der Lehrer kann sein eigenes Verhalten erklären, die Meinung der Schüler berichtigen — und zugeben, daß er auch einmal etwas falsch machen kann. *Die echte Autorität wird nie darunter leiden* — im Gegenteil!

Eine Gefahr dieser parlamentarischen Selbstverwaltung besteht darin, daß die Schüler vielleicht Formen des öffentlichen Lebens der Erwachsenen nachahmen, die ihnen nicht entsprechen. Hier ist es die Aufgabe des Lehrers, die Formen aus dem Empfinden und Denken der Jugend produktiv zu entwickeln und die Schüler auch davor zu bewahren, übergerecht und damit ungerecht zu werden.

Das Nürnberger Experiment hat bewiesen, daß es sich lohnt, mit der Schülerschaft nicht nur autoritär zu verfahren, sondern auch den Versuch zu wagen, die Jugend als «Erwachsene in spe» zu behandeln. Ohne Zweifel haben sich bisher folgende Pluspunkte ergeben:

1. Die Mitarbeit der Schüler im gesamten schulischen Leben ist gewachsen.
2. Das Klassengericht funktioniert. Verhängte Strafen werden ernst genommen. Die alte «Wilde Gerichtsbarkeit», bei der Störenfriede — soweit sie körperlich schwach waren — außerhalb der Schule verprügelt wurden, ist beseitigt.
3. Der Lehrer braucht sich um Zucht und Ordnung nicht mehr zu kümmern; das menschliche Verhältnis der Klasse zu ihm wurde noch tiefer.
4. Die Klasse ist eine Gemeinschaft geworden. Sie hält zusammen, unterstützt die Schwachen und hilft den Armen.
5. Zweifelhaft ist, ob sich das geschilderte Verfahren auf jede Klasse übertragen läßt. Es ist von der Zusammensetzung der Klasse und von der Person des Lehrers abhängig — und somit wird das Funktionieren der «Klassen-Verfassung», wie jede Form der Zusammenarbeit, immer bestimmt von den sie tragenden *Menschen*.

(Wir entnehmen diesen Beitrag der interessanten Zeitschrift «Lebendige Erziehung», Heft 8, herausgegeben von der «Deutschen Gesellschaft für Erziehung und Unterricht mit modernen Lehrmitteln», München.)

Strafrechtliche Pädagogik

Von C. A. Loosli, Bern-Bümpliz

I.

Begriffsabklärungen. Das schweizerische Strafgesetzbuch bestimmt (Artikel 1), strafbar sei nur, wer eine Tat begehe, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedrohe. Seine Wirksamkeit setzt daher immer erst nach der Begehung einer strafbaren Handlung ein. Jede Handlung oder Unterlassung, die vom StrGB nicht ausdrücklich mit Strafe belegt wird, bleibt daher ungeahndet, auch wenn sie der denkbar niederträchtigsten Gesinnung entspringt und sich, vorübergehend oder dauernd, noch so gemeingefährlich oder sittlich empörend auswirkt.

Der oberste Zweck des Strafrechtes besteht in weitest möglicher Gewährleistung der Sicherheit des Staates, der Unverletzbarkeit seiner Gliederung und seiner Institutionen: im Schutze der Allgemeinheit und des Einzelnen vor gewaltsamer oder arglistiger Gefährdung des Leibes, des Lebens und des Eigentums; endlich in der Bekämpfung der Kriminalität.

Wie jedes positive Recht erweist sich auch das

Strafrecht als eine vom Souverän gebotene, anerkannte, lediglich auf Nützlichkeit ausgehende, allgemeine Zusammenfassung von Schutzmaßnahmen. Es stimmt daher mit den rein ethischen Forderungen der Billigkeit und der immanenten Gerechtigkeit nur insoweit und solange überein, als diese seinem nackten Nützlichkeitszweck nicht widersprechen. Das Strafrecht ist an sich amoralisch, weil keineswegs auf einem höheren, immanenten Ethos, noch auf daraus abgeleiteten, sittlichen Überzeugungen fußend. Es stellt neben dem ethischen, überzeugungsgebieten, ein offizielles Sittengesetz auf, das mit jenem häufig in Widerspruch gerät. Daraus ergibt sich eine verderbliche Doppelmoral: — Die der staatlichen Gesetzesehrlichkeit und die des auf eigenpersönlicher Überzeugung beruhenden des Gewissens.

Aus diesem Grunde vermag das Strafrecht weder ethisch noch sittlich veredelnd zu wirken. Es bleibt darauf beschränkt, sich mit den von ihm vorgesehenen Tatbeständen repressiv zu befassen und zwar je-
weilen erst nachträglich. Um dieser, seiner eigent-

lichen Beschaffenheit willen, ist dem reinen Strafrecht von vornherein jegliche erzieherische Zuständigkeit, jede moralische Veredelung der Gesellschaft versagt. — Strafrecht ist Opportunitätsrecht!

Nur insoweit das Strafrecht vor sich selber kapituliert, indem es ethisch veredelnde, nacherzieherische Bestrebungen, in eigentlichem Widerspruch zu sich selbst, in sich aufnimmt und fördert, kann und wird es, zwar stets erst nachträglich, nie aber prophylaktisch, seinem Zweck, der Verminderung der Kriminalität, bis zu einem gewissen Grad zu genügen vermögen.

Jede sozialpädagogische Vorschrift, die sich in das Strafrecht eingliedert und wirksam behauptet, bedeutet daher dessen Abdankung zu Gunsten eines höher stehenden Ethos. Die neuzeitliche Strafgesetzgebung aller wirklichen Kulturstaaten geht je länger je entschiedener darauf aus, ein fortschreitend prophylaktisches, rein ethisch begründetes Erziehungsrecht anstelle des herkömmlichen, reinen Strafrechtes zu setzen, in der richtigen Erkenntnis, es sei der Kriminalität bloß auf diesem Wege wirksam beizukommen. Die letzte, höchste Folgerung dieser Entwicklung gipfelt logischerweise in der schließlichen Abschaffung des Strafrechtes überhaupt, zu Gunsten einer allumfassenden, rein erzieherischen Sozialtherapie, die jedoch in Fällen nachweisbarer Unheilbarkeit gemeingefährlicher Rechtsbrecher die Sicherheit der Allgemeinheit nach wie vor gewährleistet. Die Verwahrung gemeingefährlicher oder freiheitsunfähiger Rechtsbrecher beabsichtigt nicht, wie das reine Strafrecht, ihnen womöglich noch mehr Leid zuzufügen, als sie durch ihre Strafhandlungen anderen angetan haben, sondern sie, wie etwa mit gefährlichen, ansteckenden Krankheiten Behaftete, abzusondern, die Gesellschaft vor ihnen zu schützen und sie womöglich zu heilen. Es wird weniger mehr der Rechtsbrecher als der Rechtsbruch als solcher bekämpft.

Das schweizerische Strafgesetzbuch darf als eine wesentliche, ob auch noch lange nicht ausreichende, erste Etappe auf dem Wege zum individualisierenden Erziehungsrecht angesprochen werden. Ohne seinen repressiven Zweck zu verleugnen, räumt es der Nacherziehung und der Ertüchtigung (Heilung) der Rechtsbrecher zahlreiche, durchaus beachtenswerte, wohlthätige Möglichkeiten ein. Unverkennbar ist seine Absicht, den Verurteilten dahin zu erziehen, daß seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird und er sich rechtschaffen, ehrlich und gesellschaftsfördernd in Freiheit zu behaupten

vermag. Durch sein Inkrafttreten am 1. Januar 1942 wurde die Todesstrafe auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft abgeschafft.

Das bürgerliche StrGB räumt dem freien, menschlichen Ermessen des Richters, der zuvor zur Urteilsausfällung lediglich auf Tatbestand und Gesetz festgelegt war, zahlreiche Möglichkeiten ein, im Hinblick auf die Besserung des Rechtsbrechers (Artikel 21, 22, 23, 65 und 66). Er kann sogar, falls der Täter aus Unverstand gehandelt hat, von dessen Bestrafung Umgang nehmen (Artikel 83).

Muß laut Gesetz eine Gefängnis- oder Haftstrafe von nicht mehr als einem Jahr ausgesprochen werden, kann der Richter den Strafvollzug bedingt erlassen, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von ferneren Straftaten abgehalten und er den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat. In diesem Fall wird ihm der Richter eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren auferlegen. Überdies kann er ihn unter Schutzaufsicht stellen und ihm bestimmte Weisungen über sein Verhalten erteilen. Wird der Verurteilte diesen Weisungen gerecht, läßt er sich, innerhalb der ihm auferlegten Probefrist, kein weiteres Vergehen zuschulden kommen, so geht er frei aus. In diesem Fall verfügt der Richter die Löschung des Urteils im Strafregister (Artikel 41). Diese Löschung kann ebenfalls verfügt werden, wenn der Verurteilte die Voraussetzungen des Artikels 80 erfüllt hat.

Der Richter ist verpflichtet, bei der Strafbemessung die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen zu berücksichtigen (Artikel 63). Sind zu seinen Gunsten mildernde Umstände vorhanden, oder sieht das StrGB es ausdrücklich vor, so kann der Richter im ersten Fall nach den Bestimmungen der Artikel 64, 65 und 66 die Strafe mildern. Bei Rückfall des Verurteilten tritt Strafverschärfung ein (Artikel 67).

Verminderte Zurechnungsfähigkeit des Schuldigen ermächtigen den Richter zur Strafmilderung nach freiem Ermessen (Artikel 11). Wo das Gesetz diese Milderung nach freiem richterlichen Ermessen vorsieht, ist der Richter weder an das Strafmaß noch an die Strafart, die für die Verbrechen und Vergehen angedroht sind, gebunden, wohl aber an das gesetzliche Mindestmaß der Strafart (Artikel 66).

Allen in Anstalten verwahrten Sträflingen und Häftlingen wird, welches nur immer die Art ihrer Beschäftigung sei, bei gutem Verhalten und befriedigender Arbeitsleistung ein Verdienstanteil zugebilligt, dessen Höhe von den Kantonen festgesetzt wird.

Über die Verwendung entscheidet während der Haft die Anstaltsleitung, nach der Entlassung die Organe der Schutzaufsicht, der Vormundschafts- oder der Armenbehörde. Diese Guthaben sind weder pfänd- noch verpfändbar, können weder mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen, noch irgendwie abgetreten werden (Artikel 376 — 378).

Die Schutzaufsicht über verurteilte und entlassene Rechtsbrecher hat diese mit Rat und Tat zu unterstützen, namentlich durch Beschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, um ihnen zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen. Ihre Beaufsichtigung hat in einer ihr Fortkommen nicht erschwender Weise zu erfolgen (Artikel 47) und ihre Übertragung an Polizeiorgane ist unzulässig (Artikel 379).

Ein Strafrecht, das außerhalb seines staats- und gesellschaftsgebotenen Nützlichkeitszweckes auch noch Anspruch auf ethische und sittliche, also auf sozialpädagogische Zwecke erhebt, wird, besonders wenn es prophylaktisch zu wirken bestimmt ist, nicht darum herumkommen, sich mit der Erziehung und Nacherziehung der Kinder und der Jugendlichen zu befassen. Es wird demnach erzieherische Funktionen beanspruchen müssen. In diesem Fall dankt es vorübergehend auf diesem Sondergebiet vor sich selber ab, zu Gunsten eines darin eingebauten, dem eigentlichen Strafrecht gegensätzlichen Erziehungsrechtes, ohne sich darum zu kümmern, ob es dazu hinreichend befähigt und zuständig ist. Unser StrGB nun widmet, dem Zug der Zeit folgend, der Behandlung der Minderjährigen einen besonderen, den IV. Titel, der die Artikel 82—100 umfaßt. Da ist es nun ebenso bezeichnend als aufschlußreich, daß es sich gleich eingangs dieses Titels gegenüber Kindern unter sechs Jahren unzuständig erklärt. Es lehnt es ab, sich mit ihnen zu befassen, obwohl die Erziehung der Kinder in ihren ersten sechs Lebensjahren sehr wohl für ihre Charakterbildung und ihre Zukunft ausschlaggebend sein kann und es häufig auch ist. Hier sieht das StrGB die Unmöglichkeit ein, seine Zuständigkeit rechtsverbindlich zu erhärten. Es bestimmt, daß ihm Kinder, die das sechste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, überhaupt nicht unterstehen. Hier verzichtet es aus wohlervogenen Gründen sowohl auf erzieherische Eingriffe als auf irgendwelche prophylaktische Bekämpfung der Kriminalität, in der richtigen Erkenntnis, daß Strafrecht und Erziehungsrecht zwei durchaus gegensätzliche Tendenzen, vermittelt ebenso gegensätzlicher, grundsätzlich verschiedener Methoden verfolgen.

Begeht ein Kind, das zwar das sechste, nicht aber

das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, eine vom StrGB mit Strafe bedrohte Tat, so rekurriert sich das Strafgesetz zwar nicht (Artikel 82), überantwortet aber den kindlichen Rechtsbrecher einer außer ihm stehenden Erziehungsinstanz, der es einige grundsätzliche Verpflichtungen auferlegt (Artikel 83—88). Nämlich die der Untersuchung des Tatbestandes, der Beurteilung des fehlbaren Kindes, der Erhebungen über dessen Verhalten, seine Erziehung und Lebensverhältnisse, seinen körperlichen und geistigen Zustand. Diese (zuständige) außergerichtliche Behörde kann die Beobachtung des Kindes während einer gewissen Zeit anordnen (Artikel 83). Je nach ihrem Befund ordnet wiederum diese außergerichtliche Behörde die weiteren, gutscheinenden Maßnahmen an (Artikel 84). Falls es der geistige oder körperliche Zustand des Kindes erfordert, ordnet sie die besondere, notwendige Behandlung an (Artikel 85). Sie kann jederzeit die von ihr getroffenen Maßnahmen durch andere, zweckentsprechendere, ersetzen (Artikel 86). Ist das Kind weder sittlich verdorben, noch verwahrlost, kann es die besagte Behörde mit Verweis oder Schularrest disziplinarisch bestrafen oder es einfach dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu geeigneter erzieherischer Behandlung überlassen (Artikel 87). Sie wird jedoch auch davon absehen, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt bereits das Nötige vorgekehrt, oder wenn seit der Straftat drei Monate verflossen sind (Artikel 89).

Unter Jugendlichen versteht das Strafgesetzbuch solche, die das 14., aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Artikel 89). Auch hier noch tritt das eigentliche Strafrecht, analog den Bestimmungen über die Kinder, gegenüber einem eigentlichen Erziehungsrecht zurück. Sowohl die Untersuchung (Artikel 90), wie die erzieherischen Maßnahmen, betreffend deren Versorgung in Erziehungsanstalten oder Familien (Artikel 91), wie die besonderen Maßnahmen (Artikel 92) und deren nachträgliche Änderung (Artikel 93) werden der ungenannten, außergerichtlichen, zuständigen Behörde anheimgestellt. Falls der fehlbare Jugendliche weder sittlich verwahrlost noch gemeingefährlich ist, wird diese rein erzieherische Maßnahmen treffen. Wird Einschließung ausgesprochen, so darf die Haft nicht in einer Anstalt vollzogen werden, die als Straf- oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient, und wird die Haft binnen dreier Jahre überhaupt nicht vollzogen, so fällt sie ohne weiteres dahin (Artikel 95). Bedingte Entlassung und Schutzaufsicht wird durch Artikel 94, analog den Bestimmungen der Artikel 47 und 349, vorgesehen (Ar-

tikel 94). Der bedingte Strafvollzug ist durch Artikel 96, der die Voraussetzungen dazu umschreibt, geregelt. Im Bewährungsfall erfolgt die Löschung im Strafregister. Die behördlichen Entscheide können in Zweifelsfällen, unter Auferlegung einer Probezeit, aufgeschoben werden. Im Bewährungsfall fallen sie dahin, andernfalls werden sie nachträglich vollzogen (Artikel 97). In jenem Fall erfolgt die Löschung im Strafregister. Überdies kann die Behörde von jeglicher Maßnahme absehen, wenn seit der Tat die Hälfte der Verjährungsfrist abgelaufen ist (Artikel 98). Die Löschung im Strafregister kann auch auf Gesuch des Täters erfolgen, wenn seit dem Vollzug der Maßnahmen mindestens zehn Jahre verflossen sind, das Verhalten des Petenten die Löschung rechtfertigt und er den verursachten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ausgeglichen hat (Artikel 99).

Aus diesen, die Jugendlichen betreffenden Bestimmungen des StrGB's geht zunächst hervor, daß sie dem ordentlichen Strafrichter überwiesen und von ihm verurteilt werden können, wobei es ihm freisteht, sie der vorberührten, ungenannten, außergerichtlichen, zuständigen Behörde zu überweisen. So unverkennbar dabei die sozialpädagogische Absicht vorherrscht, so unbestimmt und einer gewissen Willkür kantonaler Sondergesetzgebungen (Jugendrechtsgesetze) und kantonaler Strafprozeßordnungen bleiben sie anderseits unterstellt. Auch hier erweist sich die materielle und ideelle Unvereinbarkeit des reinen Strafrechtes mit dem eigentlichen Erziehungs- und Ertüchtigungsrecht.

Es verbleiben die Minderjährigen zwischen 18 und 20 Jahren. Auf diese wird nicht mehr das ohnehin bloß teilweise Erziehungsrecht, dem die Kinder und Jugendlichen immerhin unterstehen, sondern ausdrücklich das zwar wesentlich gemilderte Strafrecht angewandt. Die einzige prophylaktische Bestimmung zu ihren Gunsten besteht darin, daß die Verurteilten von den mündigen Gefangenen in der Regel getrennt zu halten seien (Artikel 100). Von nachträglicher, erziehungsgebotener Abänderung getroffener Maßnahmen, wie sie für Kinder vom 6. bis zum 14. Altersjahr (Artikel 86) und für Jugendliche (Artikel 93) vorgesehen wird, ist hier nicht mehr die Rede.

Als weitere sozialpädagogische Bestimmungen des StrGB's müssen die Vorschriften über die Anstalten wenigstens teilweise anerkannt werden. So wird den Kantonen vorgeschrieben, besondere Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche, nötigenfalls auf dem Konkordatsweg, zur Verfügung zu stellen (Artikel 382). Es liegt ihnen ferner ob, die Anstaltsregle-

mente und den Betrieb der Anstalten mit dem StrGB in Übereinstimmung zu bringen (Artikel 383). Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß für die Einschließung Jugendlicher (Artikel 95) geeignete Räume zur Verfügung stehen (Artikel 385). Die Aus- und Fortbildung fachkundiger, zuständiger Anstaltsbeamter ist, obzwar nicht vorgeschrieben, so doch immerhin vorgesehen (Artikel 390). Die Kantone haben die für den Vollzug von erzieherischen und sichernden Maßnahmen bestimmten Privatanstalten, sowie die Familienerziehung (Artikel 84, 91 und 92) einer sachgemäßen, insbesondere auch ärztlichen Aufsicht zu unterstellen (Artikel 391), während eine derartige Bestimmung für die staatlichen Anstalten leider nicht vorhanden ist.

Die nach dem StrGB erforderlichen Anstaltsreformen (folglich auch die Neugestaltung des Strafvollzuges überhaupt) sind binnen zwanzig Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (also bis zum 1. Januar 1962) durchzuführen (Artikel 393).

Damit ist der sozialpädagogische Inhalt unseres StrGB's im wesentlichsten umrissen. Wir betrachten ihn als einen durchaus aner kennenswerten Fortschritt, der als solcher dankbar entgegenzunehmen und nach Möglichkeit nun auch praktisch zu verwirklichen ist. Daß damit keine restlose Zustimmung zu der nun strafrechtlich normierten Sozialpädagogik verbunden sein kann, sondern darüber hinaus weitere, wesentliche Postulate eingebracht und am gegenwärtigen Stand der Dinge sachliche Kritik geübt werden kann und muß, wird sich aus dem nachfolgenden zweiten Teil dieser allzu summarischen Ausführungen ergeben.

II.

Gebrechen des Strafgesetzes und des Strafvollzuges. Ein Gesetz mag noch so wohlgemeint, noch so sorgfältig ausgearbeitet sein, so wird es, insofern es von opportunistischen Zugeständnissen durchsetzt ist, seinen Zweck ganz oder teilweise verfehlen. Unter Umständen kann es sogar, wenn teilweise unsachlich konzipiert, geradezu Schaden anrichten. Aber auch das beste Gesetz wird sich nur dann wirklich zweckentsprechend wohltätig auswirken, wenn es gewissenhaft befolgt, sinnvoll vollzogen wird.

Umgekehrt kann ein mangelhaftes Gesetz dennoch befruchten und veredeln, wenn die mit seinem Vollzug betrauten Behörden und Beamten menschlich vernünftig vorgehen, seine Klippen im Dienste der allgemeinen, wohlverstandenen Nächstenliebe klug zu umschiffen verstehen. So hat sich, trotz der nachstehend zu streifenden, sozialpädagogischen Gebrechen

unseres StrGB's beispielsweise die Arbeitserziehungsanstalt Uetikon am Albis, dank der überlegen klugen, warmherzigen Leitung ihres Vorstehers, Herrn Fritz Gerber, in geradezu vorbildlicher Weise zu behaupten und zuvor ungeahnte Erfolge zu erzielen vermocht. Es steht zu hoffen, die gewaltige Pionierarbeit, die dort seit dem 26. Februar 1926 geleistet wird, werde die nunmehr dringlich gewordene Neugestaltung des Strafvollzuges richtungsbietend beeinflussen, um dann in der Folge auch die Wege zu der erforderlichen, zweckgebotenen Revision des StrGB's selbst freizulegen.

Wir haben unter anderem bereits auch an dieser Stelle (SER Nr. 8 vom November 1931, unter der Aufschrift «Jugendrecht und schweizerisches Strafrecht») auf die wesentlichsten Mängel des damals erst im Entwurf vorliegenden StrGB eindrucklich hingewiesen, damals noch hoffend, unsere Aussetzungen und Anregungen möchten vom Gesetzgeber berücksichtigt werden. Zwar wurden sie von einigen, maßgebenden Stellen als berechtigt und wohlbegründet anerkannt, dann aber in der Folge, aus Referendumsangst, der Vereinheitlichung des Strafrechtes geopfert.

Daraus ergab sich, namentlich in sozialpädagogischer Hinsicht, ein bedauerliches Zwitterrecht, das sich vom ersten Tage seines Inkrafttretens und seither immer wieder nachteilig ausgewirkt hat, da es, besonders insofern es die Minderjährigen anbetrifft, gegenüber vorher bereits bestehenden, wertvollen kantonalen Jugendgerichtsgesetzen, einen seither nie mehr eingeholten Rückschritt bedeutete.

Das aber ist gerade im Hinblick auf die prophylaktische Bekämpfung der Kriminalität umso bedauerlicher, als sich nachweisbar die meisten Rechtsbrecher aus den Altersklassen von 15. bis zum 30. Altersjahr rekrutieren, wo eine geeignete, nacherzieherische Betreuung und Heilung immerhin weitaus die größten Aussichten auf Erfolg erschließt.

Es kann hier schon aus räumlichen Gründen nicht von einer eingehenden Kritik des StrGB's und des Strafvollzuges die Rede sein, so notwendig und unumgänglich sie auch sein mag. Wir werden uns mit bloß flüchtigen Hinweisen auf beider Mängel begnügen müssen, in der Hoffnung, hier oder anderswo noch rechtzeitig ausführlich darauf zurückkommen zu können.

Erste Aussetzung: — unser Strafrecht ist ein Zwitterrecht! Es ist nicht mehr reines Strafrecht, aber noch weniger hinreichendes Erziehungsrecht, weil sie sich gegenseitig grundsätzlich ausschließen und, soll die Kriminalität wirklich gemindert, die Allgemein-

heit befruchtet werden, das Strafrecht dem Erziehungsrecht zu weichen hat.

Der Strafvollzug müßte, um gesellschaftsfördernd zu wirken, ausschließlich den Justizverwaltungen der Stände, nicht aber ihren Polizei- und Fiskalbehörden unterstellt, oder von ihnen zweckwidrig verbogen sein, weil Polizei und Fiskus ganz andere als sozialpädagogische Möglichkeiten geboten werden, den Anforderungen des Rechtes wirklich zu genügen, wozu sie hinreichend dotiert werden sollten. Solange etwa die erstinstanzlichen Strafrichter wegen Geschäftsüberhäufung einfach in die praktische Unmöglichkeit versetzt sind, den Anforderungen des Artikels 63 zu genügen, wonach die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Schuldigen in Betracht gezogen werden sollen, beißt diese an sich so ungemein wertvolle Bestimmung des StrGB's tot und wirkungslos.

Wenn man schon dem Richter ausreichende Einsicht und Rechtschaffenheit zutraute, um ihm Strafmilderungen nach freiem Ermessen zuzugestehen (Artikel 66), ist schwer einzusehen, warum man sich nicht entschließen konnte, die Strafminima (wenigstens für Übertretungen und Vergehen, wenn vielleicht vorderhand noch nicht für eigentliche Verbrechen), überhaupt abzuschaffen. Angesichts der Appellationsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei wäre die öffentliche Sicherheit dadurch schwerlich irgendwie gefährdet worden.

Es war zeitgemäß und ist nur billig, den Sträflingen und Häftlingen einen Verdienstanteil an der von ihnen geleisteten Arbeit in der Anstalt zuzusichern (Artikel 376). Es wird jedoch dringlich geboten sein, darüber zu wachen, daß er zum wirklichen Vorteil der Entlassenen verwendet werde, was — exempla docent — heute bloß teilweise, oft überhaupt nicht, geschieht. Ebenso zeitgemäß wäre es gewesen, alle Anstaltseingewiesenen gegen Unfall und Invalidität zu versichern, sie der ordentlichen Versicherungsgesetzgebung zu unterstellen. Damit würden Invaliditätsfälle, die nach der Entlassung ihre Angehörigen, aber auch Staat und Gemeinden oft dauernd schwer belasten, vermieden oder doch gemildert und, angesichts der versicherungsärztlichen Kontrolle würden die stets wieder vorkommenden Mißhandlungen mit bleibendem Nachteil, begangen an Anstaltseingelieferten, wohl einigermaßen vermindert.

Die Schutzaufsicht über Anstaltsentlassene oder bedingt Verurteilte sollte, im Sinne des StrGB's, eine Rechtswolftat für die Schützlinge und zugleich eine

vorbeugende Maßnahme gegen deren Rückfälle sein. Sie würde jedoch dieser Aufgabe erst dann wirklich genügen, wenn die mit der Aufsicht Betrauten, analog den Richtern bei der Strafbemessung (Artikel 63) darauf verpflichtet würden, Vorleben, Beweggründe und die persönlichen Verhältnisse der Schützlinge, aber auch deren Charakter, Fähigkeiten und Wesensbeschaffenheit gründlich zu kennen und zu berücksichtigen und wenn sich genügend qualifizierte Leute fänden, diesen Anforderungen zu genügen. Abgesehen von löblichen Ausnahmen ist dies jedoch selten der Fall. Allzuoft erfolgt die Beaufsichtigung in plumper, zweckwidriger, das ehrliche Fortkommen der Beaufsichtigten erschwerender, wenn nicht verunmöglichender Weise. Aufsichtsbeamte, die, darin ähnlich zahlreichen Amtsvormündern, mit allzuvielen Schützlingen belastet werden, vermögen den gesetzlichen Anforderungen zumeist auch dann nicht gerecht zu werden, wo es ihnen weder an Zuständigkeit noch an gutem Willen gebricht, so daß sie schließlich entmutigt, lediglich auf rasche Abfertigung und schablonenhafte Erledigung der Einzelfälle angewiesen sind. Die Folge davon ist, daß viele Schützlinge der Schutzaufsicht kein Vertrauen entgegenbringen und sich, durchaus nicht immer unberechtigt, mehr davor als vor der noch so strengen, richterlich verfallten Strafe fürchten. Wie wenig ernst einzelne Kantone das StrGB selbst nehmen, erhellt aus der Tatsache, daß in ausdrücklichem Widerspruch zu Artikel 379, die Schutzaufsicht nicht der Justiz-, sondern der Polizeidirektion untersteht, womit ihr Zweck nicht bloß vefeht, sondern häufig in geradezu empörender Weise sabotiert wird.

Daß Kinder bloß bis zum erreichten 14. Altersjahr dem ausschließlichen Nacherziehungsrecht unterstellt sind (Artikel 89), muß schon darum beanstandet werden, weil damit die Möglichkeit gerichtlicher Verurteilung und Auftrag ins Strafregister noch Schulpflichtiger überall dort gegeben ist, wo sich die Schulpflicht über das 14. Altersjahr hinaus erstreckt. Was das praktisch bedeutet, vermag bloß der wirklich zu ermessen, dem das Odium, das den gerichtlich Verurteilten, im Strafregister Aufgetragenen, nun einmal anhaftet, bekannt ist. Einzelne kantonale, wirklich weitblickende Jugendrechtsgesetze, die leider von dem StrGB abgelöst wurden, hatten einsichtigerweise auf diese materielle und moralische Dauerbelastung fehlbarer Kinder und Jugendlicher überhaupt, und zwar ohne irgendwelchen sozialen oder anderweitigen Nachteil, verzichtet.

Ebenso widersinnig und zweckwidrig war es, Ju-

gendliche vom zurückgelegten 18. bis zum 20. Altersjahr dem reinen, ob auch gemilderten Strafrecht, zu unterstellen. Wollte man schon eine Altersgrenze ziehen, was an sich sozialpädagogisch unhaltbar ist, so hätten sowohl nacherzieherische wie soziale Erwägungen geboten, das Strafmündigkeitsalter mit dem der bürgerlichen Volljährigkeit zu koordinieren. Oder noch besser, die Nacherziehungsmaßnahmen, die gegenüber Kindern und Jugendlichen bis zum erreichten 18. Altersjahr vorgesehen sind, bis auf das zurückgelegte 30. Altersjahr auszudehnen, wofür die praktischen Erfolge der Arbeitserziehungsanstalt Uetikon am Albis überzeugend sprechen.

Wie unpädagogisch das Strafrecht an sich ist, erhellt auch daraus, daß es sich bei näherem Besehen als oft geradezu empörendes Klassenrecht entpuppt. Wo es sich nämlich nicht um sogenannte Officialdelikte, sondern um Antragsdelikte handelt, können die anders unvermeidlichen, oft durchaus gebotenen, nacherzieherischen Maßnahmen durch die außergerichtliche Befriedigung der geschädigten Zivilpartei umgangen werden. Durch eine geldliche Leistung also, die nur den materiell hinreichend Begüterten möglich ist. Der möglicherweise sittlich arg verdorbene, zukunftsgefährdete Jugendliche bleibt in diesem Falle unbetreut.

Ebenso anfechtbar ist die Bestimmung der Artikel 83 ff, die Überweisung fehlbarer Kinder und Jugendlicher an eine undefinierte, außergerichtliche Behörde vorsieht. Hier wäre es geboten gewesen, die Schaffung eigentlicher Jugendgerichte, bestehend aus Juristen, Psychologen, Pädagogen und Hilfspersonen beider Geschlechter, wie Ärzte und Fürsorger, für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft vorzuschreiben, die nach ausschließlich sozialpädagogischen Normen ihres Amtes gewaltet haben würden. Nun aber sind die vom StrGB vorgesehenen, außergerichtlichen Behörden entweder Armen-, Vormundschafts- oder Fürsorgebehörden, von denen namentlich die beiden erst-erwähnten durchaus nicht immer willens oder befähigt sind, die vernünftige, zweckgebotene Nacherziehung straffälliger Kinder oder Jugendlicher einzuleiten und durchzuführen, sondern sich mit wohlfeilen Versorgungsmaßnahmen begnügen, die vielmehr rein fiskalischen als erzieherischen und antikriminellen Erwägungen entspringen.

Zu beanstanden ist auch Artikel 99, der die Lösung des Täters im Strafregister, nach zehn Jahren Befristung, von seinem Gesuch darum, abhängig gestaltet. Es ist nicht einzusehen, warum diese Lösung, sind die dort umschriebenen Bedingungen

einmal erfüllt, nicht automatisch von Rechtswegen erfolgen sollte. Umso eher als die wenigsten Vorbestraften, denen der besagte Artikel zugute kommen soll, davon wissen und daher Gefahr laufen, lebenslänglich anröchigen Leumundes, weil im Strafregister aufgetragen, zu verbleiben.

Es wurden vorstehend bloß einige der wesentlichsten, nacherziehungswidrigen Mängel und Gebrechen unseres StrGB's flüchtig gestreift. Auch sie wären einer, uns hier raumeshalber versagten, weiteren Erörterung würdig, mit zahlreichen anderen, die aus dem vorherberührten Grunde übergangen werden mußten.

Das Vorgebrachte dürfte jedoch genügen, überzeugend zu erhärten, daß Strafrecht und Erziehungsrecht schlechterdings unvereinbar sind, weil sie sich, abgesehen von ihrer gemeinsamen Absicht, der Kriminalität zu steuern, allzu oft in denkbar asozialer Weise gegenseitig ins Gehege geraten.

Zum ändern dürfte daraus mit aller wünschenswerten Klarheit hervorgehen, es sei, besonders im Hinblick auf Kinder, Jugendliche und Rechtsbrecher, die das 20. aber nicht das 30. Altersjahr erreicht haben, das Strafrecht zu Gunsten eines grundsätzlich durchgreifenden Erziehungs-, Nacherziehungs- und Ertüchtigungsrecht progressiv abzubauen, da jenes seinem Zweck, der Verminderung der Kriminalität, schon darum nicht zu entsprechen vermag, weil es zu

prophylaktischer Wirksamkeit an und in sich untauglich ist.

Endlich ergibt sich daraus, daß unser Strafrecht, sozialpädagogisch bewertet, reines Opportunitätsrecht bedeutet, das in seiner Anwendung nicht einmal seinem obersten, höchsten Zweck, der Sicherheit des Staates und der Gesellschaft, so hinreichend und dauernd zu genügen vermag, wie es einem einsichtig ausgebauten Erziehungs- und Nacherziehungsrecht binnen weniger Jahrzehnte weitgehend möglich wäre.

Von diesen Einsichten ausgehend und in Erwartung der grundsätzlichen Revision des StrGB's muß, soll er sich wirksam gestalten und allgemein daueraufwertend wirken, der Strafvollzug mit allen seinen Anstalten und Institutionen, umgestaltet werden.

Diese Aufgabe ist ebenso wichtig als dringlich geworden; denn einerseits ist, infolge der Weltereignisse der letzten Jahrzehnte, die Kriminalität ganz allgemein im Zunehmen begriffen, und zum andern ist für uns die Neugestaltung des Strafvollzuges (Artikel 393) bloß noch auf elf Jahre befristet.

Möge es uns gelingen, diese nun knapp gewordene Frist so gründlich und so fruchtbar als möglich, innerhalb des gesetzlich Zulässigen, auszunützen!

Denn davon hängt zu einem guten Teil sowohl die Sicherheit wie die Wohlfahrt und das Ansehen unseres Landes ab!

Tagung der Kommission schweizerischer Schulärzte

Am 2./3. Juni 1950 in Vevey. Von Dr. M. Stutz, Schulärztin, Zürich

Die diesjährige ordentliche Tagung der schweizerischen Schulärzte unter dem Vorsitz von Dr. E. Braun, Zürich, fand im Rahmen der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft zur Gesundheitspflege am 2./3. Juni 1950 in Vevey statt. Einleitend erwähnte Dr. Braun, daß seine Thesen zur Belastungsfrage der Kinder im Schulalter den Erziehungsdirektoren der deutschsprachigen Schweiz zugestellt und bereits in den Zeitschriften «Gesundheit und Wohlfahrt», sowie in der «Erziehungs-Rundschau» veröffentlicht wurden, auch liege eine Übersetzung derselben ins Französische vor. Anschließend übermittelte er Herrn Professor von Gonzenbach die Glückwünsche aller zum zurückgelegten 70. Lebensjahre und gab der Hoffnung Ausdruck, daß Herrn Professor von Gonzenbach auch weiterhin die ihm eigene geistige Lebendigkeit und Frische erhalten bleiben möge, die sein bisheriges, erfolgreiches Wirken auszeichnete.

P. D. Dr. Brocher aus Genf führte in seinem Vortrag: «*Les troubles de la croissance osseuse durant l'age scolaire*» aus, daß über das Wesen der eigentlichen Wachstumsstörungen am Knochen die wissenschaftlichen Auffassungen nicht übereinstimmten und die einen Forscher die Ansicht vertreten würden, diese Wachstumsstörungen seien vorwiegend durch erbmäßig bedingte und angeborene Anlagen verursacht, während andere Forscher mehr äußere, begünstigende Faktoren für den Ausbruch der Krankheit verantwortlich machten, doch setzte sich neuerdings immer mehr die ersterwähnte Anschauung durch. Brocher betonte in diesem Zusammenhange, daß trotz der vorherrschenden vererbten und angeborenen Disposition die klinischen Symptome und Beschwerden dieser sogenannten Wachstumsstörungen erst Monate, Jahre, ja Jahrzehnte nach der Geburt oft erst beim Erwachsenen in Erscheinung treten. Er